

AMTLICHER TEIL

Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt

RdErl. d. MK v. 28.8.2012 – 14 - 03 111/24 (8) – VORIS 20411 –

1. Einführung

Die NLVO-Bildung sieht in § 13 Abs. 1 und 2 für verschiedene Personengruppen den erfolgreichen Abschluss von Qualifizierungen vor. Gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung müssen Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung durch Studium und berufliche Tätigkeit erworben haben, Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis sowie Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer während der Probezeit pädagogisch-didaktische Qualifizierungen erfolgreich abschließen (vgl. Nr. 2). Gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung ist vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 NLVO-Bildung zugeordnet ist, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Qualifizierung erforderlich (vgl. Nr. 3).

Qualifizierungserfordernisse ergeben sich aus personalwirtschaftlichen Gründen regelmäßig auch in anderen als den in § 13 Abs. 1 und 2 NLVO-Bildung geregelten Fällen, wenn Beamtinnen und Beamten erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das einer anderen als der erworbenen Lehrbefähigung zugeordnet ist; auch hierfür sind in der Regel eine die erworbene Lehrbefähigung ergänzende Qualifizierungsmaßnahme und die Feststellung der entsprechenden Ergänzungsqualifikation Voraussetzung (vgl. Nr. 4). Ist in bestimmten Fällen keine Qualifizierungsmaßnahme notwendig, so bedarf es einer besonderen Feststellung der Ergänzungsqualifikation durch die hierfür zuständige Stelle (vgl. Nr. 5). Im Falle dieser besonderen Feststellung bzw. einer erfolgreichen, vorgenannten Qualifizierungsmaßnahme werden die Beamtinnen und Beamten bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen den Beamtinnen und Beamten, die eine entsprechende Lehrbefähigung erworben haben, gleichgestellt.

2. Pädagogisch-didaktische Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung

von Beamtinnen und Beamten auf Probe, die eine Lehrbefähigung

- a) für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen (§ 8 NLVO-Bildung),
- b) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (§ 8 NLVO-Bildung),
- c) als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis (§ 9 NLVO-Bildung) oder
- d) als Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer (§ 10 NLVO-Bildung)

erworben haben.

2.1 Dauer der Qualifizierung

Die Qualifizierung wird während der Probezeit durchgeführt. Zum Ende der Qualifizierung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, ob sie erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zu Beginn der Probezeit ist eine pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme an einem Studienseminar zu durchlaufen (vgl. Nr. 2.8). Diese dauert 18 Monate, bei Lehrkräften für Fachpraxis 24 Monate. Zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar wird festgestellt, ob sie erfolgreich abgeschlossen wurde. Weitere Qualifizierungsmaßnahmen sind durch die Schule durchzuführen (vgl. Nr. 2.6).

Bei Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Probezeit ist die Qualifizierung individuell anzupassen.

2.2 Qualifizierungseinrichtungen

Die Qualifizierung erfolgt an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen der jeweiligen Schulform und an Studienseminaren.

2.3 Qualifizierende

Qualifizierende sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von ihr oder ihm bestimmte betreuende Lehrkräfte der Unterrichtsfächer. In den Studienseminaren sind es die Auszubildenden in Pädagogik und den jeweiligen Fachdidaktiken.

2.4 Vorgesetzte

Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die zu Qualifizierenden überwiegend unterrichten. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten während der Probezeit, koordiniert die Qualifizierung durch Schule und Studienseminar und stellt unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 2.8 vom Studienseminar abgegebenen Feststellung vor der Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit fest, ob die gesamte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Hierüber findet ein Gespräch mit der oder dem zu Qualifizierenden statt. Wird die Probezeit verlängert, weil die Bewährung mangels erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung noch nicht festgestellt werden konnte, ist mit der oder dem zu Qualifizierenden ein Maßnahmenplan zu erstellen, der es ermöglichen soll, vorhandene Defizite abzustellen.

2.5 Unterrichtsverpflichtung / Freistellung der zu Qualifizierenden

Gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) werden die zu Qualifizierenden für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen von ihrer Dienstverpflichtung mit wöchentlich fünf Unterrichtsstunden freigestellt. Die Freistellung endet mit dem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar.

2.6 Qualifizierung durch die Schule

Die zu Qualifizierenden werden von Beginn der Probezeit an in die schulpraktische Arbeit an der jeweiligen Schule (für Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrer: Fachschule Seefahrt) eingeführt. Dafür benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter geeignete Lehrkräfte, die insbesondere Hospitationen und Beratungsgespräche mit den zu Qualifizierenden durchführen. Dafür erhalten diese Lehrkräfte eine Anrechnungsstunde (§ 15 Nds. ArbZVO-Schule).

Während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar (vgl. Nr. 2.8) müssen die zu Qualifizierenden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung Hospitationen im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft wahrnehmen.

In der zweiten Hälfte der Probezeit haben die zu Qualifizierenden zusätzlich an mindestens zwei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel der weiteren Professionalisierung für den Lehrerberuf teilzunehmen. Sie werden im Umfang der Fortbildungsmaßnahmen von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

2.7 Zuweisung an ein Studienseminar

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) legt das Fach bzw. die Fächer (Unterrichtsfächer bzw. berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, für Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrer Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs) fest, in denen die Qualifizierung erfolgen soll, und weist die zu Qualifizierenden einem Studienseminar zu. Lehrkräfte, die an Integrierten Gesamtschulen eingestellt und überwiegend in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden, sind einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien zuzuordnen. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, deren Einsatz an einer berufsbildenden Schule erfolgt, sind einem Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuzuweisen.

2.8 Qualifizierung durch das Studienseminar

Das Studienseminar unterstützt den Kompetenzerwerb zur Entwicklung professionellen Lehrerhandelns bei den zu Quali-

fizierenden durch Seminarveranstaltungen, Unterrichtsbesuche sowie Beratungsgespräche und stellt zum Ende dieser Qualifizierungsmaßnahme fest, ob die oder der zu Qualifizierende sie erfolgreich absolviert hat.

Die zu Qualifizierenden nehmen teil an den Seminarveranstaltungen in Pädagogik und den jeweiligen Fachdidaktiken.

Es sind in der Regel zwei Unterrichtsbesuche je Fach durchzuführen. Bei Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis sowie Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrern erfolgen vier Unterrichtsbesuche in der der Vorbildung entsprechenden Fachrichtung. Die zu Qualifizierenden bereiten den Unterricht aus Anlass der Unterrichtsbesuche schriftlich vor, reflektieren im Anschluss den Unterricht und treffen Zielvereinbarungen mit den Auszubildenden zur Weiterentwicklung ihres professionellen Lehrerhandelns.

Das Ergebnis der Qualifizierungsmaßnahme ist in einem Kurzgutachten zu dokumentieren und der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter zuzuleiten. Die zu Qualifizierenden erhalten eine Durchschrift.

2.9 Anrechnung

Eine bereits vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe vollständig oder teilweise absolvierte pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme an einem niedersächsischen Studienseminar soll angerechnet werden. Die Qualifizierung durch die Schule (vgl. Nr. 2.6) bleibt davon unberührt.

In Zweifelsfällen und in anderen Fällen entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium (MK).

3. Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NLVO-Bildung)

Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft. Nach erfolgreicher Qualifizierung stellt die NLSchB auch den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das jeweilige Lehramt fest. Die Qualifizierung begründet keinen Anspruch auf die Übertragung eines Amtes, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 NLVO-Bildung zugeordnet ist. Ein solches Amt kann erst nach erfolgreicher Bewerbung um eine entsprechende Stelle übertragen werden.

Die Unterrichtstätigkeit muss ganz oder überwiegend an der Schulform ausgeübt werden, die der Lehrbefähigung des Amtes entspricht, für das die Qualifizierung erfolgt; bei Nr. 3.1 kann dies grundsätzlich auch eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sein, bei Nr. 3.2.2 auch eine für Seefahrtberufe auszubildende Schule.

3.1 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zugeordnet ist

Zu der Qualifizierung werden nur Lehrkräfte zugelassen, deren Lehrbefähigungsfächer mit den Unterrichtsfächern des Gymnasiums übereinstimmen und deren Leistungen aufgrund einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung mindestens der Rangstufe „übertrifft erheblich die Anforderungen“ entsprechen.

Die Qualifizierung gliedert sich in zwei Phasen und umfasst insgesamt zwei Schuljahre.

In Phase I (ein Schuljahr) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Fachbezogener Unterrichtseinsatz im Sekundarbereich I des Gymnasiums,
- Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen fachbezogenen Fortbildung,
- Wahrnehmung mindestens einer fachbezogenen Hospitation bei einer Lehrkraft der Schule pro Schulwoche im Sekundarbereich I sowie
- Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

Am Ende der Phase I nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Unterrichtsbesichtigung in den beiden Fächern vor. Anschließend stellt sie oder er auf der Grundlage der Unterrichtsbesichtigungen und der in der Phase I gezeigten Leistungen die Bewährung oder Nichtbewährung fest. Bei Nichtbewährung wird die Qualifizierung vorzeitig beendet.

In Phase II (ein Schuljahr) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Fachbezogener Unterrichtseinsatz in den Sekundarbereichen I und II (Oberstufenkurse auf grundlegendem Anforderungsniveau),
- Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen fachbezogenen Fortbildung,
- Wahrnehmung mindestens einer fachbezogenen Hospitation bei einer Lehrkraft der Schule pro Schulwoche im Sekundarbereich II, dabei auch in Oberstufenkursen auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie
- Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen.

Am Ende der Phase II nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter erneut eine Unterrichtsbesichtigung in den beiden Fächern vor. Anschließend stellt sie oder er auf der Grundlage der Unterrichtsbesichtigungen und der in der Phase II gezeigten Leistungen die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

Lehrkräfte, die bereits eine mindestens zweijährige Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium nachweisen, müssen nach Zulassung zur Qualifizierung nur noch die Anforderungen der Phase II erfüllen.

Haben Lehrkräfte das für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen, während einer Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium wesentliche Teile aus den Phasen I und II erfüllt sowie in einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung mindestens die Rangstufe „entspricht im Allgemeinen den Anforderungen“ erhalten, so gilt dies als Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das MK.

3.2 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist

3.2.1 Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis

Für die Qualifizierung sind Studienleistungen an einer Hochschule im Umfang von 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen; davon 90 Leistungspunkte in der der Vorbildung entsprechenden be-

ruflichen Fachrichtung, 70 Leistungspunkte in einem allgemeinen Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und 20 Leistungspunkte in Berufs- und Wirtschaftspädagogik i. S. der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488).

Darüber hinaus ist die Teilnahme an pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen der Schule erforderlich, die auf die Einführung in die Tätigkeit als Theorielehrkraft in der entsprechenden Fachrichtung und des allgemeinen Unterrichtsfaches zielen. Diese umfassen mindestens jeweils 20 Stunden Hospitation in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinen Unterrichtsfach im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Davon sind jeweils 10 Stunden im Beisein dieser Lehrkraft selbstständig zu unterrichten. Die Lehrkraft sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter beraten die Lehrkraft für Fachpraxis in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Theorielehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierung die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

3.2.2 Seefahrtberlehrerinnen und Seefahrtberlehrer

Die Qualifizierung beinhaltet eine mindestens zweijährige Unterrichtstätigkeit an einer berufsbildenden oder für Seefahrtberuf ausbildenden Schule. Während dieser Zeit sind 80 Stunden in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu hospitieren. Davon sind 40 Stunden im Beisein der Lehrkraft selbstständig zu unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit mindestens zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierung die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 NLVO-Bildung) durch Qualifizierung

Über die Zulassung zu einer Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation entscheidet die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft. Nach erfolgreicher Qualifizierung stellt die NLSchB den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das jeweilige Lehramt fest.

Grundsätzliche Voraussetzung für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation nach den Nummern 4.1 bis 4.3 ist, dass ein Lehrbefähigungsfach der zu Qualifizierenden mit einem Unterrichtsfach der Schulform übereinstimmt, die dem Lehramt entspricht, auf das sich die Ergänzungsqualifikation bezieht. Unter Nr. 4.1 können die Fächer Biologie, Chemie, Geschichte, Erdkunde, Physik und Politik-Wirtschaft für das Fach Sachunterricht berücksichtigt werden.

Wird die Qualifizierungsmaßnahme für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter an der Schule durchgeführt, die sie oder er leitet, stellt die jeweils zuständige schulfachliche Dezernentin oder der jeweils zuständige schulfachliche Dezernent die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4.1 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit an einer Grundschule voraus. Während dieser Zeit muss die Lehrkraft Hospitationen in Klassen / Lerngruppen mit Erstunterricht wahrnehmen und an Verfahren zur Feststellung des Sprachstands sowie der Lernausgangslage teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4.2 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen eine mindestens einjährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an einer Schulform mit Ausrichtung auf den mittleren Bildungsabschluss voraus. Während dieser Zeit nimmt die Lehrkraft auch als nicht stimmberechtigtes Mitglied an mündlichen Abschlussprüfungen teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4.3 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik den Nachweis eines Studiums mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 40 Leistungspunkten (nach ECTS) voraus.

5. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen

Die Feststellung des Erwerbs der Ergänzungsqualifikation mit den jeweiligen Fächern trifft die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft.

5.1 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Hauptschule und Realschule) mit einem mehrjährigen überwiegender Unterrichtseinsatz an einer Schulform mit Ausrichtung auf den mittleren Bildungsabschluss wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen festgestellt. Dies gilt bei entsprechendem Unterrichtseinsatz auch für Lehrkräfte mit der früheren Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen, denen durch § 6 Abs. 2 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung die frühere Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen zuerkannt wurde.

Der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen durch Qualifizierung richtet sich für diese Lehrkräfte nach Nr. 4.2.

5.2 Für Lehrkräfte mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen festgestellt.

5.3 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) festgestellt.

5.4 Haben Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zusätzlich das für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen, so wird für sie der Erwerb der entsprechenden Ergänzungsqualifikation festgestellt. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das MK. Zum Studium des Lehramts an Gymnasien sind Regelungen in Nr. 3.1 getroffen.

5.5 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der technischen Fachrichtungen wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) oder für das Lehramt an Realschulen im Unterrichtsfach Technik und dem nachgewiesenen allgemeinen Unterrichtsfach festgestellt.

5.6 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die neben der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft über ein allgemein bildendes Fach verfügen, das zu den Unterrichtsfächern des Gymnasiums zählt, wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Gymnasien festgestellt, wenn die für die Anerkennung der Fachrichtung Wirtschaft als allgemeines Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft erforderliche Fortbildungsmaßnahme in der Fachwissenschaft Politik erfolgreich durchlaufen wurde.

6. Sonstige Einzelfälle

Einzelfälle, die von den Nummern 3 bis 5 nicht erfasst sind, sind dem MK zur Entscheidung vorzulegen.

7. Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis

Die Regelungen der Nummern 3 bis 5 dieses RdErl. gelten entsprechend auch für Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erworben haben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2012 in Kraft.

Änderung der Termine für die Abiturprüfungen 2013

RdErl. d. MK v. 28.8.2012 – 33-83213

Bezug: RdErl. d. MK v. 14.9.2011 – 33-83213 (SVBl. S. 357)

Im Vergleich zu den anderen Ländern ist das Land Niedersachsen eines der wenigen Länder, das schriftliche Abiturprüfungen regelmäßig auch an Samstagen durchführt. Die Samstagstermine stellen für die Schulen eine zusätzliche Belastung dar, u. a. weil sich landesweit die Schulwoche an fünf Tagen durchgesetzt hat. Zur Erleichterung der Arbeit in den Schulen soll in Zukunft dann auf die Samstage als Tage der schriftlichen Prüfung verzichtet werden, wenn die Gestaltung aller Abiturtermine dieses zulässt. Das wird im Abitur 2014 in vollem Umfang der Fall sein.

Für die Abiturprüfung 2013 wird der Bezugserrlass wie folgt geändert:

1. Der Termin für das Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase gemäß Nr. 1 Buchst. a) wird von „Donnerstag, den 4.4.2013“ auf „Mittwoch, den 3.4.2013“ vorverlegt.
2. Der Beginn der Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin) gemäß Nr. 1 Buchst. b) wird von „Samstag, den 6.4.2013“ auf „Freitag, den 5.4.2013“ vorverlegt.
3. Der Haupttermin für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch gemäß Nr. 2 wird um einen Tag auf „Freitag, den 5.4.2013“ vorverlegt; am Samstag, den 6.4.2013, finden keine Prüfungen statt.
4. Die Haupttermine für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Musik und Englisch gemäß Nr. 2 werden getauscht; die Prüfung im Fach Englisch erfolgt am Freitag, den 12.4.2013, die Prüfung im Fach Musik am Samstag, den 13.4.2013.

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2012 - 21-82150/7 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2011 (SVBl S. 366) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 1.8.2011 (SVBl S. 314) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 14.11.2011 (SVBl. S. 32) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 1.7.2012 (SVBl. S. 349) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 1.7.2012 (SVBl. S. 349) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 1.7.2012 (SVBl. S. 350) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 1.7.2012 (SVBl. S. 350) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 1.8.2012 (SVBl. S. 425) - VORIS 22410 -

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch

keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzerrlassen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.phtml?menid=303> erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzerrlass in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: www.cuvo.nibis.de, abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2012 in Kraft. Die Bezugserrlasse treten mit Ablauf des 30.9.2012 außer Kraft.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3	4	5
GRUNDSCHULE	2004 (a)	Empfehlungen		
		Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten	1990 (5)	
		Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte	2012 (6, 8)	PDF
		Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule		
		Teil C (Französisch)	1995 (2, 6)	PDF
		Teil D (Niederländisch) (Extra-Heft)	1995 (2)	
Schuljahrgänge 1 - 4		Kerncurricula		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
		Sachunterricht Englisch Evangelische Religion Katholische Religion Sport Musisch-kulturelle Bildung Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Herkunftssprachlicher Unterricht Islamischer Religionsunterricht	2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2008 (6, 8) 2010 (6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> Primarbereich Jahrgangsstufe 4 Deutsch Mathematik	 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	 PDF PDF
HAUPTSCHULE Schuljahrgänge 5 - 10	2005 (b)	<u>Kerncurricula</u> <i><u>Fachbereich Sprachen</u></i> Deutsch Englisch <i><u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u></i> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) <i><u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u></i> Geschichte Erdkunde Politik <i><u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u></i> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft <i><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></i> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Sport	 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2007 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2009 (6, 8) 2010 (6, 8) 2010 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2007 (6, 8)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Rahmenrichtlinien / Empfehlungen</u> <i><u>Fachbereich Sprachen</u></i> Empfehlungen für den Niederländischunterricht <u>Bildungsstandards</u> Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9 Deutsch Erste Fremdsprache	 1994 (2) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	 PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
		Mathematik Mittlerer Schulabschluss Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2005 (6, 7) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5/6	2004 (c)	Curriculare Vorgaben <i>Fachbereich Sprachen</i> Französisch	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
Schuljahrgänge 5 - 10		Kerncurricula <i>Fachbereich Sprachen</i> Deutsch Englisch Niederländisch <i>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</i> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) <i>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</i> Geschichte Erdkunde Politik <i>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</i> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft <i>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</i> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Sport	2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2011 (6, 8) 2006 (6, 8) 2007 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2009 (6, 8) 2010 (6, 8) 2010 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2007 (6, 8)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 9/10		Curriculare Vorgaben Profil Gesundheit und Soziales Profil Technik Profil Wirtschaft	2011 (6, 8) 2011 (6, 8) 2011 (6, 8)	PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		Rahmenrichtlinien <i>Fachbereich Sprachen</i> Französisch <i>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</i> Informatik	1993 (2) 1993 (5)	in Bearbeitung in Bearbeitung

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
FÖRDERSCHULE				
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1-9	2005 (d)	<u>Kerncurriculum</u> <i>Fachbereiche:</i> Kommunikation / Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Bewegung und Sport, Musik, Hauswirtschaft, Gestalten	2007 (6, 8)	PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Evangelische Religion Katholische Religion Abschlussstufe	1988 (5) 1988 (5) 1994 (5)	
Förderschwerpunkt Sehen / Hören Schuljahrgänge 1-9	2005 (d)	<u>Rahmenrichtlinien</u> Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	1986 (4)	
Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1-9	2005 (d)	<u>Kerncurricula</u> Für die Förderschule Schwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.		
		<u>Materialien</u> Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht in der Förderschule für Lernhilfe	2008 (6, 8)	PDF
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
Schuljahrgänge 5-10	2004 (e)	<u>Kerncurricula</u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein Mathematik Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Sport Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) Musisch-kulturelle Bildung Musik Kunst Arbeit – Wirtschaft – Technik	2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2011 (6, 8) 2012 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2007 (6, 8) 2008 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2010 (6, 8)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		<u>Ergänzende Curriculare Vorgaben</u> Deutsch Englisch Französisch Spanisch Latein Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Arbeit – Technik und Gesellschaftslehre –Wirtschaft <u>Bildungsstandards</u> Mittlerer Schulabschluss Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
GYMNASIUM				
Schuljahrgänge 5 - 10	2004 (h)	<u>Kerncurricula</u> <u><i>Aufgabenfeld A</i></u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein Griechisch Musik Kunst <u><i>Aufgabenfeld B</i></u> Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen <u><i>Aufgabenfeld C</i></u> Mathematik Physik Chemie Biologie Sport	2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2009 (6, 8) 2011 (6, 8) 2009 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2006 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2006 (6, 8) 2007 (6, 8) 2007 (6, 8) 2007 (6, 8) 2007 (6, 8)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Rahmenrichtlinien</u> Russisch Besonderes Unterrichtsangebot im Fach Musik	1983 (3) 2000 (2, 6)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
		<u>Bildungsstandards</u> Mittlerer Schulabschluss Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
GYMNASIALE OBERSTUFE - des Gymnasiums, - der Gesamtschule, - des Abendgymnasiums, - des Kollegs	2005 (i, j, k, l)	<u>Kerncurricula</u> Deutsch Englisch Französisch / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg Französisch / Qualifikationsphase verbindlich zum 1.8.2012 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2013 für das 2. Jahr Qualifikationsphase Niederländisch / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg Niederländisch / Qualifikationsphase verbindlich zum 1.8.2012 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2013 für das 2. Jahr Qualifikationsphase Spanisch / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg Spanisch / Qualifikationsphase verbindlich zum 1.8.2012 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2013 für das 2. Jahr Qualifikationsphase Latein Griechisch Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft Evangelische Religion / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg Evangelische Religion / Qualifikationsphase verbindlich zum 1.8.2012 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2013 für das 2. Jahr Qualifikationsphase Katholische Religion / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg Katholische Religion / Qualifikationsphase verbindlich zum 1.8.2012 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2013 für das 2. Jahr Qualifikationsphase Werte und Normen / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg	2010 (6, 8) 2010 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2011 (6, 8) 2011 (6, 8) 2011 (6, 8) 2011 (6, 8) 2009 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8) 2012 (6, 8)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
		Werte und Normen / Qualifikationsphase verbindlich zum 1.8.2012 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2013 für das 2. Jahr Qualifikationsphase		
		Mathematik	2010 (6, 8)	PDF
		Physik	2010 (6, 8)	PDF
		Chemie	2010 (6, 8)	PDF
		Biologie	2010 (6, 8)	PDF
		Sport	2011 (6, 8)	PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u>		
		Russisch	1983 (3)	
		Kunst	1993 (2, 6)	PDF/in Bearbeitung
		Musik	1985 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Rechtskunde	1983 (3)	
		Wirtschaftslehre	1984 (3)	
		Pädagogik	1985 (3)	
		Philosophie	1985 (3)	
		Informatik	1993 (2)	
SCHULFORM- ÜBERGREIFEND	2002 (m) 2005 2011 (n)	<u>Materialien / Rahmenrichtlinien</u> Deutsch als Zweitsprache Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht Bestimmungen für den Schulsport Vom Fremdsprachenlernen in der Grundschule zum Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I – Handreichungen für den Übergang –	2002 (1, 6) 2003 (3, 6) 2011 (6) 2001 (5, 6)	PDF PDF/in Bearbeitung PDF PDF

Erläuterungen

Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

(1) Verlag J. Maiß GmbH, Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel.: 089 2420 97-0, Fax: 089 228 5809, E-Mail: info@maiss.de

(2) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schönigh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@schroedel.de

(3) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de

(4) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover, Tel.: 0511 510080

(5) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 21, Postfach 161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7265, E-Mail: Poststelle@mk.niedersachsen.de

(6) Niedersächsischer Bildungsserver: www.nibis.de; Datenbank: www.cuvo.nibis.de

(7) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel.: 0221 94373-7345, Fax: 02631 801 12240, E-Mail: info@wolterskluwer.de

(8) unidruck, Weidedamm 19, 30167 Hannover, Bestellung bitte nur per Fax, Fax-Nr.: 0511 701-1854

Lern- und Lehrmittel

„Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“

Rd.Erl. des MK. v. 11.3.2005 (SVBl. S. 194), geändert durch Rd.Erl. vom 1.6.2009 (SVBl. S. 173), Homepage des MK. www.mk.niedersachsen.de – Schule – Schulorganisation – Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

„Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis 2011“ abzurufen unter: www.nibis.de – Service – Materialien – NLQ-Publikationen – Schulbuchverzeichnis, Tel.: 05121 1695-249

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – Rd.Erl. des MK vom 1.8.2012 (SVBl. S. 404), VORIS 22410

(b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – RdErl. des MK vom 27.4.2010 (SVBl. S. 173, Berichtigung S. 257), VORIS 22410

(c) „Die Arbeit in der Realschule“ – RdErl. des MK vom 27.4.2010 (SVBl. S. 182), VORIS 22410

(d) „Sonderpädagogische Förderung“ – RdErl. des MK vom 1.2.2005 (SVBl. S. 49, Berichtigung S. 135); VORIS 22410

(e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – RdErl. des MK vom 4.5.2010 (SVBl. S. 196), geändert durch RdErl. d. MK vom 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149, VORIS 22410

(f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS)“ – RdErl. des MK vom 4.5.2010 (SVBl. S. 191), VORIS 22410

(g) „Die Arbeit in der Oberschule“ – RdErl. des MK vom 7.7.2011 (SVBl. S. 257), VORIS 22410

(h) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums“ – RdErl. des MK vom 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149, VORIS 22410

(i) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung des MK vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, Berichtigung 2012 S. 27, SVBl. 2012 S. 72, Berichtigung S. 224); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ – RdErl. des MK vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177), zuletzt geändert durch RdErl. des MK v. 10.7.2012 (SVBl. S. 425); VORIS 22410

(j) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277); zuletzt geändert durch Verordnung des MK vom 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336, SVBl. S. 419), VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ – RdErl. des MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 285), geändert durch RdErl. des MK vom 7.6.2011 (SVBl. S. 223), VORIS 22410

(k) „Verordnung (VO) über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WA-Ni)“ vom 2.5.2005 (GVBl. S. 139, SVBl. S. 299); VORIS 22410

(l) „Ergänzende Bestimmung zur VO über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ – RdErl. des MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 305), Berichtigung (SVBl. 2006, S. 285 und SVBl. 2007 S. 111), VORIS 22410

(m) „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ – RdErl. des MK vom 21.7.2005; in Kraft seit 1.2.2006 (SVBl. S. 475); VORIS 22410

(n) „KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)

(o) „Bestimmungen für den Schulsport“ – RdErl. des MK vom 1.10.2011, (SVBl. S. 359), VORIS 22410

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen

(Abdruck aus NdsMBl. S. 662)

RdErl. d. MK v. 15.8.2012 – 32-81022/6 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 14.10.2010 (Nds.MBl. S. 1033; SVBl. S. 481) - VORIS 22 410 -

b) RdErl. d. MK v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173, 257) - VORIS 22410 -

c) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 257, 2012 S. 268) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass zu a) wird mit Wirkung vom 1.9.2012 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung“

2. In Nummer 1.2 werden nach dem Wort „Schulen“ ein Komma und das Wort „Oberschulen“ eingefügt.

3. In Nummer 1.3 wird die Abkürzung „LSchB“ durch die Abkürzung „NLSchB“ ersetzt.

4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“

Die Zuwendung beträgt jährlich bis zu 26.000 EUR je Schule; mindestens vierzügige Oberschulen erhalten bis zu 39.000 EUR jährlich. Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Vierzügigkeit der Oberschule während des gesamten Bewilligungszeitraums überwiegend gegeben sein wird.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die oberste Schulbehörde, insbesondere bei Zusammenlegung oder Auflösung von Schulen.“

Volkstrauertag 2012

Bek. d. MK v. 25.8.2012 - 21-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)

b) RdErl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 124) - VORIS 22410 -

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserlasses zu a) auf den Volkstrauertag vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Broschüren, Filme, Videos) und Informationen zu seinen Schulprojektfahrten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, Fax: 0511 306531, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Internet: www.volksbund-niedersachsen.de

Bezirksverband Braunschweig:
Tel.: 0531 49930, Fax: 0531 126301,
E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover:
Tel.: 0511 327363, Fax: 0511 3632845,
E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade:
Tel.: 04131 36695, Fax: 04131 36605,
E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems:
Tel.: 0441 13684, Fax: 0441 13811,
E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. beabsichtigt, in der Zeit vom 1.10.2012 bis 31.12.2012 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 10.1.2005 (SVBl. S. 124) verwiesen und dabei insbesondere auf die Bestimmung, dass sich nur Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr als Sammlerinnen und Sammler betätigen dürfen.

Versetzung von Lehrkräften innerhalb Niedersachsens; Änderung des Antragsverfahrens

Bek. d. MK v. 28.9.2012 - 15-84 004/1

Das Land Niedersachsen wird mit Wirkung vom 1.11.2012 das bisherige Verfahren für die Antragstellung für Versetzungsanträge innerhalb Niedersachsens durch ein Online-Antrags-

verfahren unterstützen. Lehrkräfte von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums erfassen ihren Antrag mit Inbetriebnahme des Online-Verfahrens im Portal „Lehrerversetzung-Online – LV-Online“ (<https://www.lv-online.niedersachsen.de>) selbst. Manuell ausgefüllte Vordrucke von dem genannten Personenkreis werden ab 1.10.2012 nicht mehr entgegengenommen. Die manuell ausgefüllten Vordrucke werden durch die aus LV-Online erstellten Formulare ersetzt.

Die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sind von Ihnen in angemessener Form über die Verfahrensänderung in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitungen sollen ihre Lehrkräfte entsprechend informieren. Auch im „Schul-Login“ der Niedersächsischen Landesschulbehörde sind Hinweise für Lehrkräfte und Schulleitungen einzustellen.

An Versetzungen interessierten Lehrkräften sollte empfohlen werden, bis zur Inbetriebnahme von „LV-Online“ mit der Antragstellung zu warten und ihren Antrag dann online zu erfassen. Etwaige Nachteile für die Teilnahme am Versetzungsverfahren ergeben sich für die Lehrkräfte dadurch nicht.

Berichtigung

Der RdErl. „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 31.7.2012 (SVBl. 2012 S. 461) - VORIS 22410 - (Änderungserlass zum RdErl. d. MK vom 7.7.2011) wird wie folgt berichtigt:

Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In Ziffer 3.3 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt. Die Worte „im 13-jährigen Bildungsgang“ werden gestrichen.“